

Geschäftsordnung für die Sitzungen der
Gemeindevertretung Gammelby

Inhaltsübersicht

- § 1 Erstes Zusammentreten der Gemeindevertretung (Konstituierung)
- § 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister
- § 3 Fraktionen
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Teilnahme an den Sitzungen
- § 6 Ausschluß der Öffentlichkeit
- § 7 Einwohnerfragezeit
- § 8 Anregungen und Beschwerden
- § 9 Anfragen
- § 10 Anträge
- § 11 Unterbrechung und Vertagung der Sitzung
- § 12 Worterteilung
- § 13 Ablauf der Abstimmung
- § 14 Wahlen
- § 15 Sachruf, Wortentzug
- § 16 Protokollführerin, Protokollführer
- § 17 Sitzungsniederschrift
- § 18 Ausschüsse
- § 19 Mitteilungspflicht
- § 20 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 21 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall
- § 22 Inkrafttreten

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gammelby hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 am 27.11.1990 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Erstes Zusammentreten - Konstituierung

1. Dem ältesten Mitglied obliegt es, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamten zu vereidigen und ihr oder ihm ihre oder seine Ernennungs-urkunde auszuhändigen.
2. Die neu gewählte Bürgermeisterin oder der neu gewählte Bürgermeister hat ihre oder seine Stellvertreter und alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie ihre oder seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter als Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungs-urkunden auszuhändigen.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Würde der Gemeindevertretung und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. Sie oder er repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

§ 3

Fraktionen

1. Die Fraktionen teilen zu Beginn der konstituierenden Sitzung der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung die Namen der Fraktionsmitglieder, der oder des Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters schriftlich oder zu Protokoll mit. Die oder der Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärungen für die Fraktion ab.
2. Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktion sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Tagesordnung

1. Die Tagesordnung muß über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluß geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.

Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen.

2. Die Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen. Einladungen erhalten die Eckernförder Zeitung und die Kieler Nachrichten.

3. Die Gemeindevertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern.
4. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann durch Mehrheitsbeschluß geändert werden.

§ 5 Teilnahme

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen.

§ 6 Ausschluß der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit ist in folgenden Fällen allgemein ausgeschlossen, ohne daß es hierzu eines besonderen Beschlusses der Gemeindevertretung bedarf:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Erlaß, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten
- c) Grundstücksangelegenheiten

§ 7 Einwohnerfragezeit

1. Zu Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung wird für Einwohnerinnen oder Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Einwohnerfragezeit eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:
 - a) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.
 - b) Nach der Information können zu den Beratungsgegenständen Fragen gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Zu Tagesordnungspunkten, die nicht in öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig.
 - c) Im Anschluß daran werden zusätzlich die Möglichkeiten eingeräumt, zu den Angelegenheiten der öffentlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
2. Der für die Einwohnerfragezeit zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 20 Minuten nicht überschreiten.
3. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

Einwohnerinnen oder Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden.

Antragstellerinnen oder Antragsteller sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von 2 Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 9 Anfragen

Die Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter haben das Recht, von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über gemeindliche Selbstverwaltungsangelegenheiten Auskunft zu verlangen. Anfragen müssen schriftlich kurz und sachlich abgefaßt sein. Die Anfragen müssen innerhalb von 1 Monat beantwortet werden.

§ 10 Anträge

1. Anträge der Gemeindevertreterinnen oder der Gemeindevertreter und der Fraktionen sind bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen und von dieser oder diesem auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.
2. Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

§ 11 Unterbrechung und Vertagung

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muß sie oder er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
2. Die Gemeindevertretung kann
 - a) die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuß übertragen,
 - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen.
3. Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlußantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

4. Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und einen Schlußantrag stellen.
5. Nach 23.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Gemeindevertretersitzung an vorderster Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 12 Worterteilung

1. Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, Verwaltungsvertreterinnen oder Verwaltungsvertreter und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden.
2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
3. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch keine Sprecherin oder kein Sprecher unterbrochen werden.
4. Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluß der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecherin oder den Sprecher erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.

§ 13 Ablauf der Abstimmung

1. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muß die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

2. Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht.

Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

3. Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
4. Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 14 Wahlen

1. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuß gebildet. Er ist mit 3 Mitgliedern zu besetzen.
2. Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
3. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, daß sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind.

Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

4. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 15 Sachruf, Wortentzug

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
2. Ist eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihr oder ihm die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister das Wort entziehen und darf es ihr oder ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

§ 16 Protokollführerin, Protokollführer

1. Die Protokollführung wird durch das Amt wahrgenommen.
2. Die Protokollführerin oder der Protokollführer unterstützt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in der Sitzungsleitung.

§ 17 Sitzungsniederschrift

1. Die Sitzungsniederschrift muß die in § 41 Abs. 1 GO aufgeführten Bestandteile enthalten.
2. Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
3. Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 1 Monat, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

§ 18 Ausschüsse

1. Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für Ausschüsse:
 - a) Die Ausschüsse werden von den Ausschußvorsitzenden im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einberufen.
 - b) Die Ausschüsse berufen für ihre Sitzung eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, sofern die Protokollführung nicht durch das Amt wahrgenommen wird.
 - c) Anträge sind über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei der oder dem Ausschußvorsitzenden einzureichen und von dieser oder diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschußsitzung zu setzen.
 - d) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuß als federführend zu bestimmen.
 - e) Die Niederschriften der Ausschußsitzungen sind den Ausschußmitgliedern und den übrigen Mitgliedern der Gemeindevertretung innerhalb von 1 Monat, spätestens zur nächsten Sitzung zuzuleiten.
2. § 6 der Geschäftsordnung gilt nicht für Ausschüsse, die nach der Hauptsatzung nicht-öffentlich tagen.

§ 19 Mitteilungspflicht

1. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.
2. Für nachrückende Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter oder bürgerliche Ausschußmitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandates mitzuteilen sind.
3. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gibt die Angaben in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung bekannt.

§ 20
Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 21
Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

§ 22
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 28.11.1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.06.1979 außer Kraft.

Stand: März 1996